

Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 21. 4. 2010

Nummer 15*)

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		
RdErl. 15. 3. 2010, Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts	462	
RdErl. 26. 3. 2010, Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung von ausländischen Flüchtlingen	472	
Bek. 29. 3. 2010, Anerkennung der Stiftung Hannoversche Volksbank	472	
Bek. 13. 4. 2010, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 5. 2010 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer	472	
C. Finanzministerium		
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
Bek. 30. 3. 2010, Änderung der Genehmigung des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen	472	
RdErl. 31. 3. 2010, Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinien — StraKR)	473	
92200		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		
RdErl. 25. 3. 2010, Durchführung der BHV1-Verordnung	473	
78510		
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz		
Bek. 21. 4. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bundesamt für Strahlenschutz, Salzgitter)	475	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		
Bek. 24. 3. 2010, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (ExxonMobil Deutschland GmbH, Hannover)	476	
Bek. 26. 3. 2010, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (E.ON Engineering, Gelsenkirchen)	476	
Landeswahlleiter		
Bek. 1. 4. 2010, Feststellung eines Sitzübergangs im 17. Deutschen Bundestag	476	
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
Bek. 31. 3. 2010, Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 44 auf dem Gebiet der Stadt Neuenhaus	476	
Bek. 31. 3. 2010, Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 46 auf dem Gebiet der Gemeinde Twist	476	
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
Bek. 21. 4. 2010, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Hastebaches im Landkreis Hameln-Pyromont	477	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle		
Bek. 29. 3. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Aßenrieh, Krelingen)	477	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg		
Bek. 26. 3. 2010, Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Pro Food Company GmbH & Co. KG, Nortrup)	477	
Bek. 7. 4. 2010, Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Synlab GmbH, Bösel)	480	
Neuerscheinungen		481

*) Die Bek. des Landeswahlleiters ist aus datenschutzrechtlichen Gründen elektronisch ohne personenbezogene Angaben abrufbar.

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Austritt aus Religionsgemeinschaften
des öffentlichen Rechts**

RdErl. d. MI v. 15. 3. 2010 — 44.13-120 204/59 —

— **VORIS 21051** —

— Im Einvernehmen mit dem MK —

Zur Durchführung des KiAustrG vom 4. 7. 1973 (Nds. GVBl. S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. 5. 1996 (Nds. GVBl. S. 242), wird Folgendes bestimmt:

1. Allgemeines

Das KiAustrG regelt den Austritt aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen — nachfolgend als Religionsgemeinschaften bezeichnet. Des Weiteren regelt dieses Gesetz den Übertritt in eine andere derartige Religionsgemeinschaft.

Die Religionsgemeinschaften oder deren Gliederungen, die in Niedersachsen tätig sind und die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, ergeben sich aus **Anlage 1**.

2. Austritt aus Religionsgemeinschaften

2.1 Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Standesamt. Die Erklärung kann mündlich zur Niederschrift der Standesbeamtin oder des Standesbeamten oder schriftlich in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden. Der Austritt kann nur höchstpersönlich erklärt werden; eine Austrittserklärung durch eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter ist nicht zulässig.

2.2 Den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft kann erklären, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat; die Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters ist nicht erforderlich.

2.3 Für eine geschäftsunfähige Person (§ 104 Nr. 2 BGB) kann die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, der oder dem das Personensorgerecht zusteht, den Austritt erklären. Hierzu bedarf es der Genehmigung des Betreuungsgerichts, die vor Abgabe der Erklärung herbeizuführen ist.

2.4 Für eine Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann deren gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter, der oder dem das Personensorgerecht zusteht, den Austritt erklären. Ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Kindes ein Vormund, eine Betreuerin oder ein Betreuer, bedarf sie oder er dazu der Genehmigung des Familien- oder Betreuungsgerichts, die vor Abgabe der Erklärung herbeizuführen ist.

Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, ist auch dessen Einwilligung zum Austritt aus der Religionsgemeinschaft erforderlich. Die Einwilligung, die das Kind nur selbst erteilen kann, ist weder empfangs- noch formbedürftig. Sie muss der Austrittserklärung vorausgehen.

3. Zuständigkeit für die Entgegennahme der Austrittserklärung

Für die Entgegennahme der Erklärung über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft ist das Standesamt des Bezirks zuständig, in dem die erklärende Person ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des § 8 Abs. 2 NMG), beim Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

4. Austrittserklärung

4.1 Die Austrittserklärung darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten. Ein Nachweis über die Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft, aus der die erklärende Person austreten will, ist nicht erforderlich.

4.2 Über die mündliche Austrittserklärung ist eine Niederschrift aufzunehmen, nachdem die Identität und die Erklärungsberechtigung (Nummern 2.2 bis 2.4) der erschienenen Person geprüft worden sind.

Die Niederschrift enthält

- a) die Bezeichnung des Standesamtes,
- b) den Ort und Tag der Verhandlung,

- c) den Vermerk der Standesbeamtin oder des Standesbeamten, wie die Identität der erschienenen Person festgestellt wurde,
- d) die Bezeichnung der erklärenden Person mit Vornamen, Familiennamen (ggf. auch Geburtsnamen), Geburtstag und -ort sowie Wohnort und Wohnung,
- e) die Austrittserklärung,
- f) im gegebenen Fall den Vermerk, dass die Einwilligung oder gerichtliche Genehmigung vorliegt.

Die Niederschrift ist der erklärenden Person vorzulesen, von dieser zu genehmigen und eigenhändig zu unterschreiben. In der Niederschrift ist festzustellen, dass dies geschehen ist. Sie ist von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Bei Erklärenden, die verheiratet oder verpartnert sind oder waren, ist der Tag der Eheschließung oder der Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft mit Angabe des Standesamtes und der Registernummer des Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftseintrags aufzunehmen.

Für die Niederschrift ist ein Vordruck nach dem Muster der **Anlage 2** zu verwenden.

Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte soll die erklärende Person bei der Aufnahme der Niederschrift nach ihrem Taufort befragen. Die Angabe ist freiwillig. Wird die Auskunft erteilt, so ist die Angabe ohne Nachprüfung mit Einverständnis der erklärenden Person nur in die für die Religionsgemeinschaft bestimmte Abschrift der Austrittserklärung (Nummer 6) aufzunehmen.

4.3 Die schriftliche Austrittserklärung muss öffentlich beglaubigt sein (§ 129 BGB).

Geht beim Standesamt eine öffentlich beglaubigte Austrittserklärung ein, so ist hierauf der Eingangstag zu vermerken. Das Standesamt prüft die Vollständigkeit der Austrittserklärung sowie die Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Beglaubigung und veranlasst etwa notwendige Ergänzungen.

4.4 Die mündlich abgegebene Austrittserklärung (Nummer 4.2) wird mit der Unterzeichnung der Niederschrift durch die erklärende Person wirksam. Die öffentlich beglaubigte Austrittserklärung (Nummer 4.3) wird mit Zugang beim Standesamt wirksam, wenn sie den in den Nummern 2 und 4.1 genannten Anforderungen entspricht.

5. Bescheinigung über den Austritt

Über den Austritt aus der Religionsgemeinschaft hat das Standesamt der erklärenden Person eine Bescheinigung zu erteilen. Hierfür ist bei mündlicher Erklärung (Nummer 4.2) ein Vordruck nach dem Muster der **Anlage 3** und bei schriftlicher Erklärung (Nummer 4.3) ein Vordruck nach dem Muster der **Anlage 7** zu verwenden. Die Bescheinigung ist von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten zu unterschreiben und zu siegeln.

6. Unterrichtung der Religionsgemeinschaft

Das Standesamt hat die Religionsgemeinschaft, der die erklärende Person angehört hat, durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Austrittserklärung unverzüglich über den Austritt zu unterrichten; bei mündlicher Erklärung (Nummer 4.2) ist ein Vordruck nach dem Muster der **Anlage 4** zu verwenden. Die beglaubigte Abschrift der schriftlichen Austrittserklärung muss den Zugangsvermerk nach Nummer 4.3 enthalten. Die Mitteilung ist grundsätzlich an das für die Hauptwohnung der erklärenden Person zuständige Pfarramt oder die entsprechende Stelle zu richten. Auf Wunsch der Religionsgemeinschaft kann mit dem Standesamt vereinbart werden, dass die Mitteilung an eine andere von der Religionsgemeinschaft benannte Stelle übersandt wird. Die Unterrichtung der Religionsgemeinschaft über die Austrittserklärung ist aktenkundig zu machen.

7. Weitere Aufgaben des Standesamtes

7.1 Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft ist dem Standesamt, das den Geburtseintrag der erklärenden Person führt, mitzuteilen. Sofern die erklärende Person verheiratet oder

verpartnert ist oder war, ist auch dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag führt, eine Mitteilung zu übersenden.

7.2 Der Austritt aus der Religionsgemeinschaft ist der für die Hauptwohnung der ausgetretenen Person zuständigen Meldebehörde mitzuteilen.

7.3 Für die Mitteilungen nach den Nummern 7.1 und 7.2 sind bei mündlicher Erklärung die Vordrucke nach den Mustern der **Anlagen 5 und 6** zu verwenden; bei schriftlicher Erklärung können Durchschriften der Bescheinigung (Anlage 7) verwendet werden. Die Mitteilungen müssen von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten unterschrieben und gesiegelt sein.

8. Übertritt aus einer Religionsgemeinschaft in eine andere

8.1 Wer aus einer Religionsgemeinschaft in eine andere übertreten will, kann anstelle des Austritts bei der aufnehmenden Religionsgemeinschaft den Übertritt erklären, wenn die beteiligten Religionsgemeinschaften den Übertritt durch Vereinbarung zugelassen haben. Die Vereinbarung muss der LR_{eg} angezeigt und von ihr im Nds. MBl. veröffentlicht worden sein.

Derzeit bestehen Übertrittsvereinbarungen

- 8.1.1 zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland (Nds. MBl. 1978 S. 738),
- 8.1.2 zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe und den Evangelisch-Reformierten Kirchen in Bückeburg und Stadthagen (Nds. MBl. 1978 S. 1851),
- 8.1.3 zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Evangelisch-reformierten Gemeinde in Braunschweig (Nds. MBl. 1980 S. 32),
- 8.1.4 zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Nds. MBl. 1981 S. 269),
- 8.1.5 zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-reformierten Gemeinde Göttingen (Nds. MBl. 1982 S. 483),
- 8.1.6 zwischen der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen und der Evangelisch-reformierten Kirche — Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland — (Nds. MBl. 1991 S. 116) und
- 8.1.7 zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche — SELK — (Nds. MBl. 1999 S. 251).

8.2 Die in der Vereinbarung bestimmte Stelle der aufnehmenden Religionsgemeinschaft hat dem nach Nummer 3 zuständigen Standesamt unverzüglich eine beglaubigte Abschrift der Übertrittserklärung zu übersenden. Mit Zugang beim Standesamt wird der Übertritt wirksam. Der Eingang der Übertrittserklärung ist unter Angabe des Datums auf der Erklärung zu vermerken. Die Übertrittserklärung muss den Erfordernissen der Austrittserklärung entsprechen.

8.3 Der Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft hat für die verlassene Religionsgemeinschaft die Wirkung eines Austritts. Sobald die Übertrittserklärung dem Standesamt zugegangen ist, ist der übertretenen Person eine Bescheinigung über die Wirkung des Kirchenübertritts zu erteilen. Hierfür ist ein Vordruck nach dem Muster der **Anlage 8** zu verwenden. Die Bescheinigung ist von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten zu unterschreiben und zu siegeln.

8.4 Für die weiteren Angaben nach der Erteilung der Bescheinigung über die Wirkung des Kirchenübertritts gilt Nummer 7 mit der Maßgabe, dass für die Mitteilungen der Vordruck nach Nummer 8.3 zu verwenden ist.

8.5 Durch die Vereinbarung, die den Übertritt aus einer Religionsgemeinschaft in eine andere zulässt, wird das Recht der betroffenen Person, den Austritt aus der Religionsgemeinschaft auch nach den allgemeinen Vorschriften des Kirchenaustrittsgesetzes zu erklären, nicht beeinträchtigt.

9. Aufbewahrung der Aus- und Übertrittserklärungen

Die Aus- und Übertrittserklärungen mit den dazugehörigen Unterlagen sind nach den allgemein geltenden Vorschriften über die Behandlung von Akten aufzubewahren.

Auskünfte, Abschriften oder weitere Bescheinigungen von Aus- oder Übertrittserklärungen dürfen nur der betroffenen Person oder der Religionsgemeinschaft, der diese angehört oder angehört hat, erteilt werden.

10. Kosten

Für das standesamtliche Verfahren werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem NVwKostG erhoben.

10.1 Die Gebühr für die Aufnahme der Niederschrift nach Nummer 4.2 einschließlich der erstmaligen Bescheinigung über den Austritt nach Nummer 5 richtet sich nach Tarif-Nr. 47 des Kostentarifs zur AllGO vom 5. 6. 1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. 12. 2009 (Nds. GVBl. S. 452).

10.2 Die Gebühr für die Erteilung einer Bescheinigung bei schriftlicher Austrittserklärung nach Nummer 5, einer Bescheinigung über die Wirkung des Kirchenübertritts nach Nummer 8.3 oder jeder weiteren Ausfertigung der Bescheinigung über den Aus- oder Übertritt (Nummern 5 und 8.3) richtet sich nach Tarif-Nr. 13.2.1.3 des Kostentarifs zur AllGO. Sie soll die in Tarif-Nr. 47 des Kostentarifs zur AllGO genannte Gebühr nicht überschreiten.

11. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung am 15. 3. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 14. 3. 2015 außer Kraft.

An die
Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 15/2010 S. 462

Anlage 1

Verzeichnis der Religionsgemeinschaften in Niedersachsen, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen

A. Evangelische Landeskirchen

1. Evangelische Landeskirchen in Niedersachsen:
 - 1.1 Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers¹⁾
 - 1.2 Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig¹⁾
 - 1.3 Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg¹⁾
 - 1.4 Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe¹⁾
 - 1.5 Evangelisch-reformierte Kirche¹⁾
2. Andere evangelische Landeskirchen mit Kirchengemeinden oder Teilen von Kirchengemeinden in Niedersachsen:
 - 2.1 Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche: Kirchengemeinden, deren Gebiet sich ganz oder teilweise in das Land Niedersachsen erstreckt:
 - Jork, St. Pankratius Neuenfelde
 - Neu Wulmstorf, St. Pankratius Neuenfelde
 - Rosengarten, Erlösergemeinde Vahrendorf
 - Seevetal, Kirchengemeinde Sinstorf
 - 2.2 Evangelische Kirche von Westfalen: Evangelische Kirchengemeinden in Nordrhein-Westfalen, deren Gebiet sich teilweise in das Land Niedersachsen erstreckt:
 - Börninghausen, Buchholz, Dielingen, Hücker-Aschen, Kleinenbremen, Leeden und Ovenstädt
 - 2.3 Bremische Evangelische Kirche:
 - Beckedorf, Brundorf, Eggstedt, Heilshorn, Lesumstotel, Leuchtenburg, Löhnhorst, Osterhagen-Ihlpohl, Platjenwerbe, Stendorf (einschließlich der Ortsteile Wollah, Habichthorst und Groß-Erve) und Werschenrege, die Ortsteile Bollen und Uphusen der Stadt Achim

¹⁾ Die dieser Landeskirche angeschlossenen Kirchengemeinden sind ebenfalls Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3. Konföderation evangelisch-reformierter Kirchen in Niedersachsen:
 - 3.1 Evangelisch-Reformierte Kirche Bückeberg
 - 3.2 Evangelisch-Reformierte Gemeinde Göttingen
 - 3.3 Evangelisch-Reformierte Kirche Stadthagen
4. Bund evangelisch-reformierter Kirchen in Deutschland
5. Evangelisch-reformierte Gemeinde Braunschweig

B. Römisch-katholische Kirche

Diözesen²⁾ Hildesheim, Osnabrück und Münster — hier der bischöflich-münstersche Offizialatsbezirk Vechta — sowie die Kirchengemeinde Bad Pyrmont der Erzdiözese Paderborn

C. Alt-katholische Kirche

Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover-Niedersachsen

D. Evangelische Freikirchen

1. Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen
2. Evangelische Brüder-Unität — Herrnhuter Brüdergemeine —
3. Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden
4. Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland:
 - Friedenskirche Braunschweig
 - Braunschweig-Heidberg
 - Einbeck
 - Firrel
 - Göttingen
 - Hannover
 - Lüneburg
 - Northeim
 - Oldenburg
 - Remels
 - Schöningen
 - Uslar
 - Varel
5. Evangelisch-methodistische Kirche in Norddeutschland
6. Mennonitengemeinden in Emden, Leer-Oldenburg und Norden
7. Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK):
 - 7.1 Kirchenbezirk Niedersachsen-Ost
 - Gistenbeck, St. Pauli-Gemeinde
 - Hörpel, St. Pauli-Gemeinde
 - Klein-Süstedt, Zionsgemeinde
 - Lüneburg, St. Thomas-Gemeinde
 - Molzen, Christusgemeinde
 - Nateln, St. Jakobi-Gemeinde
 - Nestau, St. Jakobi-Gemeinde
 - Nettelkamp, Christus-Gemeinde
 - Scharnebeck, St. Johannis-Gemeinde
 - Sottorf, Pella-Gemeinde
 - Stelle, St. Petri-Gemeinde
 - Uelzen, Christusgemeinde
 - Wriedel, Bethlehemsgemeinde
 - 7.2 Kirchenbezirk Niedersachsen Süd
 - Alfeld, Paulus-Gemeinde
 - Arpke, Apostelgemeinde
 - Braunschweig, Paul-Gerhardt-Gemeinde

- Celle, Christusgemeinde
 - Gifhorn, Ev.-Luth. Philippusgemeinde
 - Göttingen, Martin-Luther-Gemeinde
 - Goslar, Bethlehemsgemeinde
 - Groß-Oesingen, Immanuelsgemeinde
 - Hameln, SELK-Gemeinde
 - Hannover, St. Petri-Gemeinde
 - Hannover, Bethlehemsgemeinde
 - Hildesheim, Zachäusgemeinde
 - Lachendorf, Christusgemeinde
 - Osnabrück, Dreieinigkeitsgemeinde
 - Rabber, Dreieinigkeitsgemeinde
 - Rodenberg, SELK Gemeinde
 - Seershausen, Stephanusgemeinde
 - Stadthagen, Kreuzgemeinde
 - Volkmarshausen, Christus-Gemeinde
 - Wittingen, St. Stephansgemeinde
 - Wolfsburg, St. Michaelsgemeinde
- 7.3 Kirchenbezirk Niedersachsen West
 - Bagband-Hesel, Kreuzgemeinde
 - Bleckmar, St. Johannis-Gemeinde
 - Brunsbrock, St. Matthäus-Gemeinde
 - Farven, Pella-Gemeinde
 - Hermannsburg, Große Kreuzgemeinde
 - Hermannsburg, Kleine Kreuzgemeinde
 - Oldenburg, St. Trinitatis-Gemeinde
 - Rotenburg (Wümme), Immanuel-Gemeinde
 - Sittensen, Christus-Gemeinde
 - Soltau, Zionsgemeinde
 - Sottrum, Zions-Gemeinde
 - Stade, Martin-Luther-Gemeinde
 - Stellenfelde, St. Matthäus-Gemeinde
 - Stubben, St. Johannis-Gemeinde
 - Tarmstedt, Salemsgemeinde
 - Verden, Zionsgemeinde

E. Sonstige Religionsgemeinschaften

1. Bund Freireligiöser Gemeinden Deutschlands (BFGD)
2. Christliche Wissenschaft (Christian Science) in Niedersachsen
3. Die Christengemeinschaft:
 - Die Christengemeinschaft in Niedersachsen
 - Die Christengemeinschaft — Bewegung für religiöse Erneuerung — in Norddeutschland
4. Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten:
 - Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Niedersachsen
 - Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Norddeutscher Verband
5. Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland
6. Humanistischer Verband Niedersachsen
7. Jehovas Zeugen in Deutschland
8. Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen
9. Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen
10. Jüdische Gemeinde Hannover
11. Jüdische Gemeinde Osnabrück
12. Neupostolische Kirche in Niedersachsen
13. Russisch-Orthodoxe Kirche im Ausland

²⁾ Die den Diözesen zugehörigen Kirchengemeinden sind ebenfalls Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Kirchenaustrittserklärung

Standesamt Ort, Tag
(Vor der/dem unterzeichneten Standesbeamtin/Standesbeamten erscheint/erscheinen³)

ausgewiesen durch

Vorname, Familienname
(ggf. abweichender
Geburtsname)

Tag und Ort der Geburt

Wohnort, Wohnung

und erklärt/erklären: Ich/Wir trete/n³) aus der

Religionsgemeinschaft¹) aus.

Diese Erklärung erstreckt sich auf das/die nachstehend aufgeführte/n unter unserem/meinem Personensorgerecht stehende/n noch nicht 14 Jahre alte/n Kind(er²)³).

Namen, Tag und

Ort der Geburt

Vermerk über

vorliegende

Einwilligungen und

Genehmigungen

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte

Tag und Ort der Eheschließung/der

Begründung der Lebenspartnerschaft

Standesamt

Registernummer

Taufort siehe Anlage 4

Bearbeitungsvermerke

Bescheinigung erteilt

Mitteilung an/zum³)

Religionsgemeinschaft

Meldebehörde

Standesamt

Ort

Datum

¹) Verzeichnis der Religionsgemeinschaften siehe Anlage 1 des RdErl. des MI vom 15. 3. 2010 (Nds. MBl. S. 462) in der jeweils geltenden Fassung.

²) Bei Erstreckung auf Kinder zwischen 12 und 14 Jahren ist die Einwilligung des Kindes erforderlich.

³) Nicht Zutreffendes streichen.

Beglaubigte Abschrift

Kirchenaustrittserklärung

Standesamt Ort, Tag
(Vor der/dem unterzeichneten Standesbeamtin/Standesbeamten erscheint/erscheinen³⁾)

ausgewiesen durch

Vorname, Familienname
(ggf. abweichender
Geburtsname)

Tag und Ort der Geburt

Wohnort, Wohnung

und erklärt/erklären: Ich/Wir trete/n³⁾ aus der

Religionsgemeinschaft¹⁾ aus.

Diese Erklärung erstreckt sich auf das/die nachstehend aufgeführte/n unter unserem/meinem Personensorgerecht stehende/n noch nicht 14 Jahre alte/n Kind/er²⁾).

Namen, Tag und

Ort der Geburt

Vermerk über

vorliegende

Einwilligungen und

Genehmigungen

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte

Bescheinigung über den Kirchenaustritt

Mit dieser Erklärung ist der Kirchenaustritt wirksam geworden. Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt

Ort

Datum

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte³⁾

(Siegel)

¹⁾ Verzeichnis der Religionsgemeinschaften siehe Anlage 1 des RdErl. des MI vom 15. 3. 2010 (Nds. MBl. S. 462) in der jeweils geltenden Fassung.

²⁾ Bei Erstreckung auf Kinder zwischen 12 und 14 Jahren ist die Einwilligung des Kindes erforderlich.

³⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

Beglaubigte Abschrift

Kirchenaustrittserklärung

Standesamt Ort, Tag
(Vor der/dem unterzeichneten Standesbeamtin/Standesbeamten erscheint/erscheinen³)

ausgewiesen durch

Vorname, Familienname
(ggf. abweichender
Geburtsname)

Tag und Ort der Geburt

Wohnort, Wohnung

und erklärt/erklären: Ich/Wir trete/n³) aus der

Religionsgemeinschaft¹) aus.

Diese Erklärung erstreckt sich auf das/die nachstehend aufgeführte/n unter unserem/meinem Personensorgerecht stehende/n noch nicht 14 Jahre alte/n Kind(er²)³).

Namen, Tag und

Ort der Geburt

Vermerk über

vorliegende

Einwilligungen und

Genehmigungen

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte

Taufort
(Freiwillige Angabe. Nur zur Übermittlung an die Kirchengemeinde/Religionsgemeinschaft³) bestimmt)

Mitteilung

Grundlage für die Mitteilung ist das Verfahren über den Kirchenaustritt

Kirchengemeinde/
Religionsgemeinschaft³)

Ort

Datum

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte³)

(Siegel)

¹) Verzeichnis der Religionsgemeinschaften siehe Anlage 1 des RdErl. des MI vom 15. 3. 2010 (Nds. MBl. S. 462) in der jeweils geltenden Fassung.
²) Bei Erstreckung auf Kinder zwischen 12 und 14 Jahren ist die Einwilligung des Kindes erforderlich.
³) Nicht Zutreffendes streichen.

Beglaubigte Abschrift

Kirchenaustrittserklärung

Standesamt Ort, Tag
(Vor der/dem unterzeichneten Standesbeamtin/Standesbeamten erscheint/erscheinen³)

ausgewiesen durch

Vorname, Familienname
(ggf. abweichender
Geburtsname)

Tag und Ort der Geburt

Wohnort, Wohnung

und erklärt/erklären: Ich/Wir trete/n³) aus der

Religionsgemeinschaft¹) aus.

Diese Erklärung erstreckt sich auf das/die nachstehend aufgeführte/n unter unserem/meinem Personensorgerecht stehende/n noch nicht 14 Jahre alte/n Kind(er²)³).

Namen, Tag und

Ort der Geburt

Vermerk über

vorliegende

Einwilligungen und

Genehmigungen

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte

Mitteilung

Grundlage für die Mitteilung ist das Verfahren über den Kirchenaustritt

┌ └
Meldebehörde

Ort

Datum

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte³)

└ ┘ (Siegel)

¹) Verzeichnis der Religionsgemeinschaften siehe Anlage 1 des RdErl. des MI vom 15. 3. 2010 (Nds. MBl. S. 462) in der jeweils geltenden Fassung.
²) Bei Erstreckung auf Kinder zwischen 12 und 14 Jahren ist die Einwilligung des Kindes erforderlich.
³) Nicht Zutreffendes streichen.

Abschrift

Kirchenaustrittserklärung

Standesamt Ort, Tag
(Vor der/dem unterzeichneten Standesbeamtin/Standesbeamten erscheint/erscheinen³)

ausgewiesen durch

Vorname, Familienname (ggf. abweichender Geburtsname)

Tag und Ort der Geburt

Wohnort, Wohnung

und erklärt/erklären: Ich/Wir trete/n³) aus der

Religionsgemeinschaft¹) aus.

Diese Erklärung erstreckt sich auf das/die nachstehend aufgeführte/n unter unserem/meinem Personensorgerecht stehende/n noch nicht 14 Jahre alte/n Kind(er²)³).

Namen, Tag und

Ort der Geburt

Vermerk über vorliegende

Einwilligungen und Genehmigungen

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte

Tag und Ort der Eheschließung/der

Begründung der Lebenspartnerschaft

Standesamt

Registernummer

Taufort siehe Blatt 3

Mitteilung

Grundlage für die Mitteilung ist das Verfahren über den Kirchenaustritt

Standesamt

Ort

Datum

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte³)

(Siegel)

1) Verzeichnis der Religionsgemeinschaften siehe Anlage 1 des RdErl. des MI vom 15. 3. 2010 (Nds. MBl. S. 462) in der jeweils geltenden Fassung.
2) Bei Erstreckung auf Kinder zwischen 12 und 14 Jahren ist die Einwilligung des Kindes erforderlich.
3) Nicht Zutreffendes streichen.

Standesamt Ort, Tag

Bescheinigung über die Wirkung eines Kirchenübertritts

Vorname, Familienname
(ggf. abweichender
Geburtsname)

Tag und Ort der Geburt

Wohnort, Wohnung

wird bescheinigt, dass ihr/sein*) am erfolgter Kirchenübertritt
die Wirkung eines Austritts aus der

Religionsgemeinschaft

hat (§ 5 Abs. 4 Satz 2 des Kirchenaustrittsgesetzes vom 4. Juli 1973, Nds. GVBl. S. 221, zuletzt geändert
durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1996, Nds. GVBl. S. 242).

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte

(Siegel)

*) Nicht Zutreffendes streichen.

Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung von ausländischen Flüchtlingen

RdErl. d. MI v. 26. 3. 2010 — 41-12235-4.3.1 —

— VORIS 27100 —

Bezug: RdErl. v. 31. 3. 2009 (Nds. MBl. S. 427)
— VORIS 27100 —

Der Bezugsbeschluss wird mit Wirkung vom 1. 1. 2010 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Satz 4 wird das Datum „1. 1. 2009“ durch das Datum „1. 1. 2010“ ersetzt.
2. In Nummer 2.1.3 wird das Datum „31. 12. 2009“ durch das Datum „31. 12. 2010“ ersetzt.
3. Nummer 3.1.2 erhält folgende Fassung:
„3.1.2 Armenien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Iran, Kosovo (außer Angehörige der Minderheiten der Serben und Roma), Mazedonien, Moldau (Republik), Montenegro, Russische Föderation, Serbien, Türkei und Ukraine erhalten eine Starthilfe in Höhe von 400 EUR pro Erwachsenen/Jugendlichem und 200 EUR pro Kind bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr;“.
4. Nummer 3.1.3 erhält folgende Fassung:
„3.1.3 Ägypten, Äthiopien, Algerien, Bangladesch, China, Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste), Eritrea, Ghana, Guinea, Indien, Jordanien, Libanon, Marokko, Nigeria, Pakistan, Sierra Leone, Somalia, Syrien und Vietnam erhalten eine Starthilfe in Höhe von 300 EUR pro Erwachsenen/Jugendlichem und 150 EUR pro Kind bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr.“
5. In Nummer 3.3 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2009“ durch das Datum „31. 12. 2010“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 15/2010 S. 472

Anerkennung der Stiftung Hannoversche Volksbank

Bek. d. MI v. 29. 3. 2010
— RV H 2.02 11741/V 17 —

Mit Schreiben vom 29. 3. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 2. 3. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Hannoversche Volksbank mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, hilfebedürftiger Menschen nach den §§ 52 und 53 AO und die Unterstützung von Bildung und Erziehung im Bereich der Jugendhilfe, im Geschäftsgebiet der Hannoverschen Volksbank sowie der Wirtschaftsregion Hannover-Celle.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Hannoversche Volksbank
c/o Hannoversche Volksbank eG
Kurt-Schumacher-Straße 19
30159 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 15/2010 S. 472

Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 5. 2010 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer

Bek. d. MI v. 13. 4. 2010 — 33.23-05601/4-3 —

1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für das erste Kalendervierteljahr 2010 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Res-

tes aus dem vorangegangenen Quartal — 522 100 863,58 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 522 100 397,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das vierte Kalendervierteljahr 2009 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 72 678 116,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 20. 12. 2009 wurden für das vierte Kalendervierteljahr 2009 gezahlt, sodass sich eine Nachzahlung von 2 522 475,00 EUR ergibt.

Für das erste Kalendervierteljahr 2010 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 41,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 74 700 976,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das erste Kalendervierteljahr 2010 ein Betrag von 77 223 492,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 77 223 442,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 36, 239), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 8. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 480) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 15/2010 S. 472

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Änderung der Genehmigung des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen

Bek. d. MW v. 30. 3. 2010 — 45.2-21.01 —

Bezug: Bek. v. 8. 1. 1990 (Nds. MBl. S. 155), zuletzt geändert durch Bek. v. 14. 12. 2009 (Nds. MBl. 2010 S. 4)

Auf Antrag der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH vom 28. 7. 2008/18. 9. 2009/11. 2. 2010 wurde die am 8. 1. 1990 neu gefasste und zuletzt am 29. 10. 2009 geänderte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen geändert.

Nummer 4.4.6 der Bezugsbekanntmachung erhält daher folgende Fassung:

„4.4.6 Schutzstreifen 840 × 60 m, der die Bahn symmetrisch umgibt.“

— Nds. MBl. Nr. 15/2010 S. 472

**Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen
und Einmündungen von Bundesfernstraßen
und anderen öffentlichen Straßen
(Straßen-Kreuzungsrichtlinien — StraKR)**

RdErl. d. MW v. 31. 3. 2010 — 43.1-31036/0002 —

— **VORIS 92200** —

Die „Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinien — StraKR)“ sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unter www.bmvbs.de veröffentlicht und mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 2/2010 vom 25. 1. 2010 (Verkehrsblatt S. 62) bekannt gemacht worden. Sie werden hiermit für den Bereich der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen sowie entsprechend im Bereich des Straßenrechts des Landes, soweit dieses mit dem Bundesrecht übereinstimmt, eingeführt. Der Region Hannover, den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden wird empfohlen, diese Richtlinien auch für den Bereich der Kreisstraßen und der Gemeindestraßen entsprechend anzuwenden.

An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 15/2010 S. 473

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

Durchführung der BHV1-Verordnung

RdErl. d. ML v. 25. 3. 2010 — 203-42232/3-187 —

— **VORIS 78510** —

1. Allgemeines

1.1 Das Bovine Herpes Virus Typ 1 (BHV1) verursacht zwei unterschiedliche Krankheitsbilder. Die bevorzugten Manifestationsorgane sind der Respirationstrakt (Infektiöse Bovine Rhinotracheitis-IBR) und der Genitaltrakt (beim weiblichen Tier: Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis-IPV, beim männlichen Tier: Infektiöse Balanoposthitis-IBP). Eine Besonderheit dieser Infektionskrankheit liegt darin, dass ein infiziertes Tier lebenslang Virusträger bleibt und insoweit permanent eine Infektionsquelle darstellt.

Die Maßnahmen der Bekämpfung sind in der BHV1-Verordnung i. d. F. vom 20. 12. 2005 (BGBl. I S. 3520) und in der Nds. BHV1-VO vom 23. 3. 2010 (Nds. GVBl. S. 155) festgelegt.

1.2 Die Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer ist für eine korrekte Einhaltung der notwendigen Maßnahmen im Betrieb verantwortlich. Die rechtsverbindlich vorgeschriebenen Untersuchungen sind unter Beachtung des zunehmenden Sanierungsdrucks und wirtschaftlicher Gesichtspunkte so zu gestalten, dass die Kriterien nach Anlage 1 Abschnitt I der BHV1-Verordnung erfüllt werden und somit der Status „BHV1-freier Rinderbestand“ erlangt wird.

1.3 Die bei der Durchführung der BHV1-Verordnung entstehenden Kosten trägt die Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer, soweit nicht von der Niedersächsischen Tierseuchenkasse eine Kostenübernahme beschlossen wird. Auf § 15 Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 sowie § 16 Abs. 2 AGTierSG wird hingewiesen.

2. Zu den Vorschriften der BHV1-Verordnung

Zu § 1

Zu Absatz 1

Die klinischen Erscheinungen der BHV1-Infektion sind häufig nicht eindeutig, daher sind entsprechende Laboruntersuchungen notwendig.

Bei Vorliegen eines serologisch positiven Befundes ist im Einzelfall abzuklären, ob es sich um „Altreagenten/Impfreagenten“ und ein abgelaufenes Seuchengeschehen oder ein aktives Seuchengeschehen handelt, das den Ausbruch der BHV1-Infektion befürchten lässt.

Zu Absatz 2

Ein Rinderbestand i. S. der Nummer 2 Buchst. b ist ein Bestand, in dem alle Rinder des Bestandes gemäß § 2 Abs. 1 Nds. BHV1-VO geimpft (Grundimmunisierung und eine weitere Impfung im Abstand von drei bis sechs Monaten), regelmäßig nach Angaben des Impfstoffherstellers nachgeimpft wurden und frühestens zum Zeitpunkt der weiteren Impfung eine Untersuchung gemäß Nummer 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde. Die ausschließliche Impfung von Reagenten nach Nummer 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa ist unter Beachtung der Nds. BHV1-VO nicht möglich.

Ein Isolierstall gemäß Nummer 2 Buchst. c und d ist ein von den übrigen Ställen getrennt liegender, leicht zu reinigender und zu desinfizierender, gesondert zugänglicher Stall, der getrennt ver- und entsorgt wird und in dem neu oder wieder einzustellende Rinder gehalten und untersucht werden können.

Über die für die Absonderung vorgesehenen Räumlichkeiten sowie über den Beginn der Absonderung soll die Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer die örtlich zuständige Veterinärbehörde rechtzeitig unterrichten. Damit wird die Möglichkeit gegeben, die Absonderung zu überprüfen, und sichergestellt, dass die gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 geforderte amtstierärztliche Bescheinigung ohne zeitlichen Verzug ausgestellt werden kann.

Rinder im Alter von unter neun Monaten (Kälber), die die Anforderungen nach Nummer 2 Buchst. a oder b erfüllen, gelten als BHV1-freie Rinder.

Die Voraussetzungen, unter denen ein Rinderbestand als frei von einer BHV1-Infektion gilt, sind in der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b) festgelegt. Der Status eines Rinderbestandes als BHV1-frei wird nicht berührt durch von der zuständigen Behörde gemäß § 2 a Abs. 1 Satz 3 genehmigte separate Mastbetriebsabteilungen, in denen ordnungsgemäß grundimmunisierte und nachgeimpfte Rinder gehalten werden. Eine separate Mastbetriebsabteilung ist dazu geeignet, Rinder räumlich getrennt als Einzelbestand zu halten. Eine Untersuchungsverpflichtung zur Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit gemäß Anlage 1 Abschnitt II besteht damit für die Rinder der separaten Mastbetriebsabteilungen nicht. Trotz bestehender Impfverpflichtung dürfen in den Bestand nur Rinder eingestellt werden, die nach entsprechender amtstierärztlicher Bescheinigung frei von einer BHV1-Infektion sind.

BHV1-freie Rinderbestände, in denen die Untersuchungen gemäß Anlage 1 Abschnitt II nicht zeitgerecht durchgeführt worden sind, verlieren ihren Status als BHV1-freier Rinderbestand und können diesen erst nach erneuter Durchführung einer Basisuntersuchung wieder erreichen. Bei der Beurteilung „zeitgerecht“ ist die in der Anlage 1 Abschnitt II eingeräumte Überschreitsfrist von drei Monaten zu berücksichtigen.

Bei einem Zukauf von BHV1-freien Rindern sollten sich die Käuferinnen und Käufer vom Viehhandelsbetrieb, Viehtransportunternehmen, Zuchtverband oder von der Zuchttierabsatzgenossenschaft schriftlich versichern lassen, dass die Tiere während des Transports nur mit solchen Rindern Kontakt hatten, die den gleichen Seuchenstatus besitzen.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Rinder dürfen gegen die BHV1-Infektion nur mit unter Nummer 1 beschriebenen, markierten Impfstoffen geimpft werden. Abweichend hiervon dürfen gemäß Nummer 2 für Rinder in reinen Mastbeständen, die ausschließlich zur Schlachtung abgegeben werden, auch nicht markierte Impfstoffe (ohne Deletion des Glycoprotein-E-Gens) verwendet werden.

Ein reiner Mastbestand ist ein Bestand, der ausschließlich Mast- und/oder Schlachtrinder hält, keine Nachzucht erzeugt und Rinder nur zur unmittelbaren Schlachtung abgibt.

Lebendimpfstoffe sollen nur in reinen Mastbetrieben oder räumlich getrennten Mastbetriebsabteilungen eingesetzt wer-

den. Hiervon sollte nur in begründeten Einzelfällen wie akutem BHV1-Virusgeschehen im Bestand unter Berücksichtigung des gesamten Betriebsmanagements — insbesondere der Beurteilung der getroffenen Biosicherheitsmaßnahmen — in Abstimmung mit der BHV1-Koordinatorin oder dem BHV1-Koordinator bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse abgewichen werden.

Zu Absatz 2

Eine Ausnahme von Absatz 1 kann für Rinder zugelassen werden, die aus dem Inland verbracht werden sollen, sofern das Bestimmungsland eine Impfung mit einem anderen Impfstoff verlangt. Die Ausnahme ist mit der Auflage zu verbinden, dass diese Tiere bei der Verwendung von attenuiertem Impfstoff entweder außerhalb des Herkunftsbetriebes oder in einer dort vorhandenen Quarantänestaltung geimpft und bis zum endgültigen Verbringen dort gehalten werden, damit durch eine mögliche Ausscheidung des Impfvirus eine Infektion BHV1-freier Tiere des Bestandes verhindert wird.

Zu Absatz 3

Die Anordnung der Impfung der Rinder eines Bestandes oder eines bestimmten Gebietes liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. § 2 Nds. BHV1-VO ist zu beachten. Die Anordnung der Impfung der Rinder eines bestimmten Gebietes darf nur mit Zustimmung des ML erfolgen. Die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover legen dazu für das für eine Flächenimpfung vorgesehene Gebiet einen epidemiologischen Bericht vor, in dem im Einzelnen die Gründe für die Durchführung der Flächenschutzimpfung dargelegt werden. Der epidemiologische Bericht ist dem ML über das LAVES, welches hierzu eine Stellungnahme abgibt, zur Entscheidung vorzulegen.

Zu Absatz 4

Für das Verbot der Impfung eines bestimmten Gebietes ist die Zustimmung des ML erforderlich. Die entsprechenden Vorgaben zu Absatz 3 sind anzuwenden.

Zu Absatz 5

Über die Anzahl, den Zeitpunkt der durchgeführten Impfungen, die Ohrmarkennummern der geimpften Rinder und die Art des verwendeten Impfstoffes hat die Besitzerin oder der Besitzer auf Verlangen der zuständigen Behörde Auskunft zu erteilen. § 3 der Nds. BHV1-VO ist zu beachten.

Zu § 2 a

Zu Absatz 1

Um zu einer Tilgung der BHV1-Infektion zu kommen, ist es erforderlich, den Seuchenstatus der Tiere oder des Bestandes zu kennen, um entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung treffen zu können. Insoweit ist die Untersuchung von Zucht- und Nutztierern erforderlich.

Die Untersuchungen sind nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde in einer von ihr bestimmten Untersuchungseinrichtung vorzunehmen.

Die Probenahme erfolgt durch die betreuenden Tierärztinnen und Tierärzte.

Die Proben sind in den Veterinärinstituten Hannover und Oldenburg des LAVES, der LUFÄ Nordwest oder im Tierärztlichen Institut der Universität Göttingen unter Berücksichtigung der Einzugsbereiche gemäß **Anlage** zu untersuchen.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 3 kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von der Untersuchungspflicht zulassen. Dabei handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, die regelmäßig mit einer Impfung des Bestandes einhergehen und die unter Berücksichtigung des seuchenhygienischen Risikos des Bestandes und der Belange der Seuchenbekämpfung zu treffen sind. Bei diesen Betrieben handelt es sich in der Regel um reine Mastbestände oder getrennte Mastbetriebsabteilungen, die nur Tiere zur Schlachtung abgeben.

Für gemischte Bestände mit einem Kuhanteil von weniger als 30 v. H. kann keine generelle Ausnahmegenehmigung von der Untersuchungspflicht erteilt werden. Jedoch kann selektiv für die männlichen Masttiere eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden mit den Auflagen, die männlichen Tiere regelmäßig

impfen zu lassen (Grundimmunisierung und Wiederholungsimpfungen) und die Tiere nur zur Schlachtung abzugeben. Ferner müssen alle Zukaufstiere (Nutz- und Zuchttiere) von einer amtstierärztlichen BHV1-Bescheinigung begleitet sein. Damit entfällt in gemischten Beständen mit einem Kuhanteil von weniger als 30 v. H. die Untersuchungspflicht für männliche Masttiere; stattdessen müssen diese geimpft werden, obwohl sie als BHV1-freie Tiere zugekauft wurden.

Die Basisuntersuchung zur Anerkennung der BHV1-Freiheit nach Anlage 1 Abschnitt I Nr. 1 Buchst. a wird von dieser Ausnahmeregelung für die Masttiere nicht berührt, d. h., in Beständen mit einem Kuhanteil von weniger als 30 v. H. sind im Rahmen der Basisuntersuchung alle über neun Monate alten Zucht- und Nutztierern zu untersuchen.

Für Milchvieh-/Zuchtbetriebe mit einem Kuhanteil von mindestens 30 v. H. sind Ausnahmen von der Untersuchungspflicht grundsätzlich nicht zu erteilen.

Ausnahmegenehmigungen sind auf höchstens drei Jahre zu befristen und mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.

Zu § 2 b

Die zuständige kommunale Veterinärbehörde legt für jeden Rinderbestand den allgemeinen BHV1-Status wie folgt fest:

- a) freier Bestand
 - aa) ohne Impfung,
 - bb) mit Impfung (Bestände, in denen im Berichtszeitraum geimpft wurde),
- b) nicht BHV1-freie Bestände
 - aa) Sanierungsbestände mit Impfung,
 - bb) Sanierungsbestände mit Reagentenselektion, ohne Impfung,
- c) sonstige nicht BHV1-freie Bestände.

Die in den Fußnoten gegebenen Erläuterungen auf dem BHV1-Berichtsbogen gemäß Anhang IV der Entscheidung 2003/886/EG sind zu beachten.

Die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover berichten jährlich bis spätestens 31. Januar nach den jeweils aktuellen Vorgaben, die den Anforderungen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und der EU genügen, dem ML über die BHV1-Koordinationsstelle bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Geregelt ist die grundsätzliche rechtliche Verpflichtung, dass Zucht- und Nutztierern aus einem Bestand nur verbracht oder in einen Bestand nur eingestellt werden dürfen, wenn sie die rechtlichen Anforderungen an ein BHV1-freies Rind erfüllen und von einer vorgeschriebenen amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet sind.

Die möglichen Ausnahmen von der Attestpflicht sind im Einzelnen geregelt.

Unter „unmittelbarem Verbringen“ ist grundsätzlich das Einsammeln von Rindern von Hof zu Hof auf einem Transportfahrzeug bis zum Bestimmungsort, ohne dass Rinder zwischenzeitlich abgeladen werden, zu verstehen. Hierbei muss darauf geachtet werden, dass zuerst die BHV1-freien Betriebe und erst danach die nicht freien Betriebe angefahren werden. Mit Genehmigung der zuständigen Behörde können auch nicht BHV1-freie Rinder über eine nicht BHV1-freie Sammelstelle zur Schlachtung sowie in einen nicht BHV1-freien Mastbestand mit ausschließlicher Stallhaltung verbracht werden.

Zu Absatz 5

Von der Ermächtigung des Absatzes 5 kann auf Antrag durch den abgebenden Tierbesitzer im besonders begründeten Einzelfall unter der Bedingung Gebrauch gemacht werden, dass der aufnehmende Bestand die Einstellung des Rindes und dessen Herkunftsbestand dem Landkreis, der Region Hannover oder der kreisfreien Stadt innerhalb von drei Tagen anzeigt.

Zu § 4

Zu Absatz 1

§ 1 Nds. BHV1-VO ist zu beachten.

Zu Absatz 3

Von der Möglichkeit zur Anordnung einer Tötung von Reagenten nach Absatz 3 kann ausdrücklich nur mit Zustimmung des ML unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 4 Satz 1 Gebrauch gemacht werden.

Zu Absatz 4

§ 4 Nds. BHV1-VO ist zu beachten.

Zu § 5

Hier sind die Schutzmaßnahmen enthalten, die vor amtlicher Feststellung der BHV1-Infektion oder des Verdachts der BHV1-Infektion von der Tierbesitzerin oder dem Tierbesitzer zu treffen sind. Die Vorschriften verfolgen den Zweck, den Seuchenherd schon vor der amtlichen Feststellung durch Sperr- und Desinfektionsmaßnahmen so abzuschirmen, dass eine mittelbare oder unmittelbare Verschleppung des Erregers vermieden wird.

Zu § 6

Der Umfang der Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 10 ist im Fall des Verdachts des Ausbruchs der BHV1-Infektion von der Situation im Einzelfall abhängig.

Zu § 7

Der zuständigen Behörde wird die Befugnis eingeräumt, für die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Rinder die Tötung anzuordnen. In Niedersachsen darf von der Anordnung der Tötung jedoch kein Gebrauch gemacht werden. Die Regelung zu § 4 Abs. 3 der BHV1-Verordnung bleibt davon unberührt.

Zu § 8

Bei flächenhafter Ausbreitung der BHV1-Infektion in einem Gebiet wird in der Regel bei Feststellung des Seuchenausbruchs nicht auszuschließen sein, dass sich die Seuche bereits unerkannt in der Umgebung des Seuchengehöfts oder des sonstigen Standortes ausgebreitet hat. In diesen Fällen kann die Bildung eines Sperrbezirks mit den für diesen vorgeschriebenen Maßnahmen zur Verhütung einer weiteren Verschleppung der Seuche notwendig werden.

Die Bildung von Sperrbezirken kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht; bei der Einrichtung eines Sperrbezirks ist das Einvernehmen mit dem ML herzustellen.

Zu § 9

Zu Absatz 1

Rinder können sich schon vor der amtlichen Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts in dem Herkunftsbestand infiziert haben und die Seuche beim Verbringen in einen anderen Bestand verschleppen. Dies ist auch zu befürchten, wenn Rinder Kontakt mit an der BHV1-Infektion erkrankten Rindern hatten. Die behördliche Beobachtung aller Rinder der Bestände, aus denen die Seuche eingeschleppt oder in die sie bereits weiterverschleppt worden sein kann, ist daher geboten. Im Einzelfall kann auch die Untersuchung sowie die Impfung ansteckungsverdächtiger Rinder angeordnet werden (Satz 2).

Bei serologisch positiven Befunden sind daher epidemiologische Verfolgsuntersuchungen die letzten 30 Tage vor dem positiven Befund betreffend relevant.

Zu Absatz 2

Bei einem Verdacht des Ausbruchs ist das Erfordernis im Einzelfall zu prüfen. Bei einem Ausbruch der BHV1-Infektion nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind die Vorschriften nach Absatz 1 Satz 1 regelmäßig durchzuführen.

Zu § 11

Die Maßnahmen sind den jeweiligen besonderen Umständen des Einzelfalles anzupassen.

Zu § 12

Zu Absatz 3

Sollen die Maßnahmen ohne serologische Untersuchungen aufgehoben werden, so sind immer alle im Bestand verbliebenen Rinder mindestens zweimal zu impfen (Grundimmunisierung) und frühestens 30 Tage nach der Impfung klinisch zu untersuchen (Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 Nr. 2).

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 22. 4. 2010 in Kraft.

An

die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte die Landwirtschaftskammer Niedersachsen die Niedersächsische Tierseuchenkasse das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

— Nds. MBl. Nr. 15/2010 S. 473

Anlage

Die vorgesehenen Laboruntersuchungen sind in folgenden Untersuchungseinrichtungen unter Beachtung der nachstehenden Einzugsbereiche durchzuführen:

a) LAVES-Veterinärinstitut Hannover:

Proben aus den Landkreisen Goslar, Helmstedt, Peine (jeweils mit Ausnahme der BHV1-Milchproben) sowie Hameln, Hildesheim, Holzminde, Lüneburg, Nienburg, Schaumburg, Verden und Wolfenbüttel und den Städten Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg.

b) LAVES-Veterinärinstitut Oldenburg:

Proben aus den Landkreisen Ammerland, Cuxhaven, Oldenburg, Osnabrück, Rotenburg (Wümme), Stade und Vechta, dem Zweckverband Jade-Weser und den Städten Delmenhorst und Oldenburg.

c) Institut für Tiergesundheit der LUFA Nordwest

Proben aus den Landkreisen Aurich, Celle, Cloppenburg, Diepholz, Emsland, Gifhorn, Grafschaft Bentheim und Winsen (Luhe), der Region Hannover, den Landkreisen Leer, Lüchow-Dannenberg, Osterholz, Soltau-Fallingb. und Uelzen sowie der Stadt Emden.

d) Tierärztliches Institut der Universität Göttingen:

Proben aus den Landkreisen Göttingen, Northeim und Osterode/Harz sowie die BHV1-Milchproben aus den Landkreisen Goslar, Helmstedt und Peine.

Im Bedarfsfall erfolgt eine Beteiligung des Instituts für Virologie der Tierärztlichen Hochschule Hannover nach Vorgaben des ML in Abstimmung mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse.

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bundesamt für Strahlenschutz, Salzgitter)****Bek. d. MU v. 21. 4. 2010 — 45-40326/08/06/04 —**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Strahlenschutz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter, hat beim MU gemäß § 7 der Strahlenschutzverordnung die Genehmigung für den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen in der Schachanlage Asse II beantragt. Der Antrag umfasst die Handhabung von kontaminierten Lösungen, Feststoffen und Gasen mit einer spezifischen Radioaktivität unterhalb des Hundertfachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 3 der Strahlenschutzverordnung außerhalb der Einlagerungskammern sowie die Festlegung der erforderlichen betrieblichen Regelungen zur Gewährleistung eines sicheren Weiterbetriebes, bezogen auf die bereits genehmigte Lagerung sämtlicher radioaktiver Abfälle in der Schachanlage.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 3 c und 3 e i. V. m. Nummer 11.2 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht durchzuführen ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 15/2010 S. 475

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 3 c UVPG
(ExxonMobil Deutschland GmbH, Hannover)****Bek. d. LBEG v. 24. 3. 2010 — B II f 1.7 X 2010-007-III —**

Die Firma ExxonMobil Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant das Projekt „Errichtung und Betrieb einer Fackelanlage zum Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen auf dem Betriebsplatz Goldenstedt Z 23“ (Stadt Vechta, Gemarkung Oythe).

Das geplante Projekt unterliegt nach § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 8.1.4 UVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 15/2010 S. 476

**Feststellung gemäß § 3 c UVPG
(E.ON Engineering, Gelsenkirchen)****Bek. d. LBEG v. 26. 3. 2010 — B II f 1.7 XI 2010-010 —**

Die Firma E.ON Engineering, Alexander-von-Humboldt-Straße 1, 45896 Gelsenkirchen, plant das Projekt „Umlegung Hannoverleitung Leitungs-Nr. 6 der E.ON Gastransport“. Die Leitung verläuft von Harenberg nach Letter nordwestlich von Hannover.

Das geplante Projekt unterliegt nach § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.2.4 UVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 15/2010 S. 476

Landeswahlleiter**Feststellung eines Sitzübergangs im
17. Deutschen Bundestag****Bek. d. Landeswahlleiters v. 1. 4. 2010
— LWL 11402/3.8 —**

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zur Berufung von Listennachfolgerinnen und Listennachfolgern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

— Nds. MBl. Nr. 15/2010 S. 476

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr****Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 44
auf dem Gebiet der Stadt Neuenhaus****Bek. d. NLSStBV v. 31. 3. 2010
— GB Lingen-L-4-4142/31030 L 46 —****I.**

In Anpassung an die veränderten Netzbedingungen wird ein Teilstück der Ortskernentlastungsstraße Neuenhaus zur Landesstraße 44 (L 44) aufgestuft und die nicht mehr benötigte Teilstrecke der Landesstraße 44 zur Stadtstraße der Stadt Neuenhaus abgestuft (§ 7 NStRG).

1. Mit Wirkung vom 1. 1. 2010 wird die Teilstrecke der Ortskernentlastungsstraße auf dem Gebiet der Stadt Neuenhaus, Landkreis Grafschaft Bentheim, im Abschnitt 3 von Station 0 bis Station 839 und im Abschnitt 7 von Station 0 bis Station 1474 a u f g e s t u f t .
2. Mit Wirkung vom 1. 1. 2010 wird die Teilstrecke der L 44 auf dem Gebiet der Stadt Neuenhaus, Landkreis Grafschaft Bentheim, von km 20,411 bis km 22,429 zur Stadtstraße der Stadt Neuenhaus a b g e s t u f t .

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 14—15, 49074 Osnabrück, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten. Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBl. Nr. 15/2010 S. 476

**Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 46
auf dem Gebiet der Gemeinde Twist****Bek. d. NLSStBV v. 31. 3. 2010
— GB Lingen-L-4-4142/31030 L 46 —****I.**

In Anpassung an die veränderten Netzbedingungen werden ein Teilstück der Ortskernentlastungsstraße Twist zur Landesstraße 46 (L 46) aufgestuft und die nicht mehr benötigte Teilstrecke der Landesstraße 46 zur Gemeindestraße der Gemeinde Twist abgestuft (§ 7 NStRG).

1. Mit Wirkung vom 1. 1. 2010 wird die Teilstrecke der Ortskernentlastungsstraße auf dem Gebiet der Gemeinde Twist, Landkreis Emsland, von Station 0,600 bis Station 2,315 a u f g e s t u f t .
2. Mit Wirkung vom 1. 1. 2010 wird die Teilstrecke der L 46 auf dem Gebiet der Gemeinde Twist, Landkreis Emsland, von km 10,660 bis km 12,270 zur Gemeindestraße der Gemeinde Twist a b g e s t u f t .

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 14—15, 49074 Osnabrück, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten. Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den

Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBl. Nr. 15/2010 S. 476

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Hastebaches im Landkreis Hameln-Pyrmont

Bek. d. NLWKN v. 21. 4. 2010 — 62023/2/58 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Hameln-Pyrmont, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Hastebaches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG i. d. F. vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Hameln und der Gemeinde Emmerthal und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 (TK 50 Blatt-Nummer L 3922) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 2) werden bei

dem Landkreis Hameln-Pyrmont,
Süntelstraße 9,
31785 Hameln,
und

der Stadt Hameln,
Rathausplatz 1,
31785 Hameln,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu%20den%20Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 15/2010 S. 477

**Die Anlage ist auf den Seiten 478/479 dieser Nummer
des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Aßenrieh, Krelingen)

**Bek. d. GAA Celle v. 29. 3. 2010
— CE000005209-10-005-01 U BS/Ba —**

Die Biogas GmbH Krelingen, Jürgen Aßenrieh, aus Walsrode-Krelingen, Krelingen 8, hat mit Schreiben vom 16. 2. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 16 BImSchG

in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage — hier: Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas — in Walsrode-Krelingen, Dühornstraße, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 15/2010 S. 477

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Pro Food Company GmbH & Co. KG, Nortrup)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 26. 3. 2010
— 3103-40211/1-7.34-7 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Pro Food Company GmbH & Co. KG, Hauptstraße 2, Nortrup, mit der Entscheidung vom 19. 3. 2010 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen auf dem Grundstück Menslager Straße — L74 in Nortrup, Flurstück 30/2, Flur 10, Gemarkung Nortrup, erteilt. In der Anlage können bis zu maximal 300 t/Tag Brühwurst und Kochschinken produziert werden.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Die vollständige Genehmigung kann in der Zeit **vom 22. 4. bis einschließlich 5. 5. 2010**

- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423,

montags bis	
donnerstags	in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags	in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr
und	
 - bei der Gemeinde Nortrup, Rathaus, Postweg 1, 49638 Nortrup, Zimmer 4,

montags und	
donnerstags	in der Zeit von 8.00 bis 17.30 Uhr,
dienstags und	
mittwochs	in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags	in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,
- eingesehen und angefordert werden.

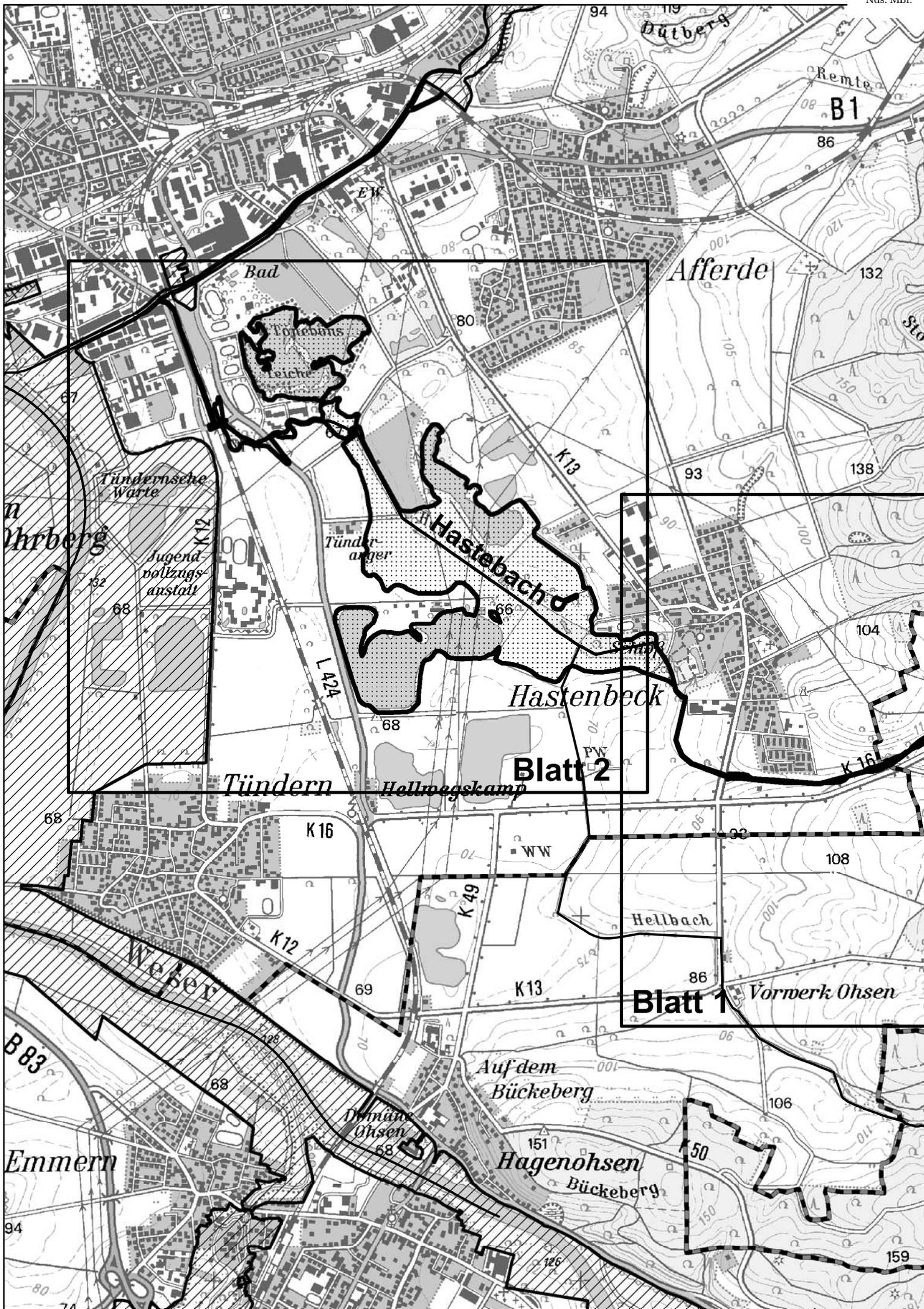
Gemäß § 21 a der 9. BImSchV in der derzeit geltenden Fassung, werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Bescheid gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 15/2010 S. 477



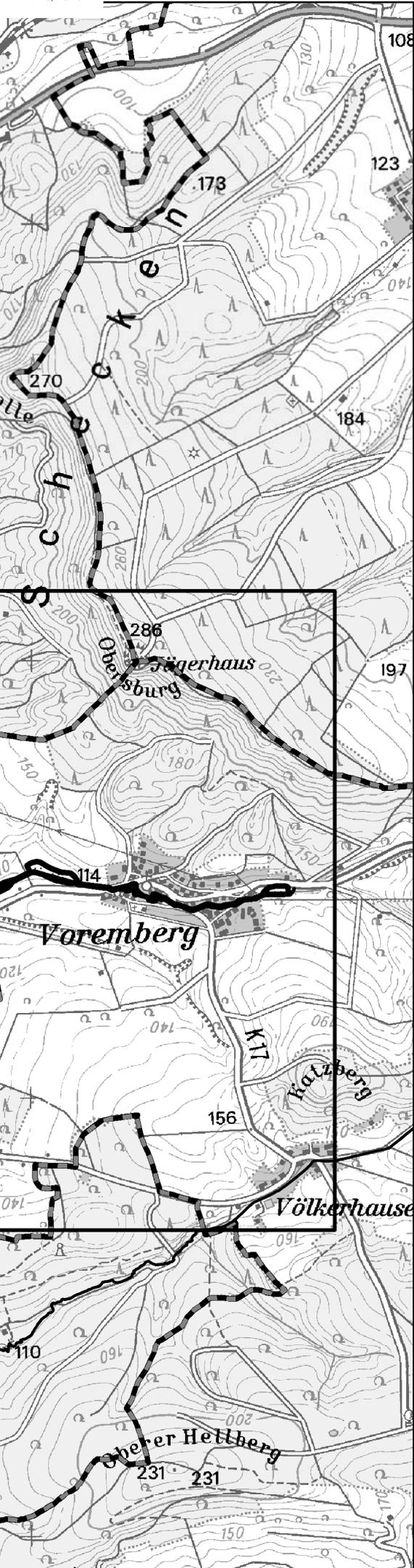


Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Hastebaches im Landkreis Hameln-Pyrmont

Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 21.04.2010
Az:62023/2/58



Legende

Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(soweit nicht bereits festgesetzt)

Nachrichtlich

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

Landkreisgrenze

Gemeindegrenze



0 500 1.000 1.500 Meter

1:25.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005



Hildesheim, den 02.03.2010

Anlage**I.****Genehmigungsentscheidung**

Der Firma P.F.C. Pro Food Company GmbH & Co. KG, 49638 Nortrup, wird aufgrund ihres Antrages vom 12. 8. 2009 nach Maßgabe dieses Bescheides die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Brühwurst und Kochschinken in Nortrup gemäß Nummer 7.34 Spalte 1 und einer Ammoniakkälteanlage gemäß Nummer 10.25 Spalte 2 der 4. BImSchV erteilt.

Die maximale Produktionsleistung der Anlage beträgt insgesamt 300 Tonnen Fertigerzeugnisse je Tag. Die Ammoniakkälteanlage hat einen Gehalt von 3 Tonnen Ammoniak als Kältemittel.

Standort der Anlage:

Ort: 49638 Nortrup
 Straße: Menslager Straße
 Gemarkung: Nortrup
 Flur: 10
 Flurstück: 30/2

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 75 NBauO sowie eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 21 „Kleine Heide“ der Gemeinde Nortrup gemäß § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Erstellung einer Zufahrt zu dem Mitarbeiterparkplatz über die Fläche zum Pflanzen vom Bäumen und Sträuchern ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 sowie die lfd. Nr. 7.34 Spalte 1 Buchstabe a des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV —) in der derzeit geltenden Fassung.

VII.**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

**Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG;
 Öffentliche Bekanntmachung
 (Synlab GmbH, Bösel)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 7. 4. 2010
 — 40211/1-4.1-6 —**

Die Firma Synlab GmbH, Daimlerstraße 1, 26219 Bösel, hat mit Schreiben vom 8. 3. 2010 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang auf dem Grundstück Ems-Dollart-Ring 18, 26169 Friesoythe, Flurstücke 21/1 und 20/11, Flur 9, Gemarkung Friesoythe, beantragt.

Es ist die Errichtung von Produktionsgebäuden mit Laboren und separaten Lagern für Roh- und Hilfsstoffe sowie für Fertigungsvorgängen vorgesehen. Daneben wird das Betriebsgrundstück entsprechend den Erfordernissen hergerichtet und ein Verwaltungsgebäude errichtet.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach der Genehmigungserteilung und der Errichtung der baulichen Anlage begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert

durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), i. V. m. § 1 sowie der lfd. Nr. 4.1 Spalte 1 Buchst. b, d, f, g und j des Anhangs der 4. BImSchV. Gemäß lfd. Nr. 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Zugleich wird bekannt gegeben, dass die Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen liegen **vom 22. 4. bis zum 21. 5. 2010** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg,
 Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423,
 montags bis donnerstags
 in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
 freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,
- Gemeinde Saterland,
 Ramsloh, Hauptstraße 507, 26683 Saterland, Rathaus Zimmer E. 20,
 montags bis freitags
 in der Zeit von 7.00 bis 12.30 Uhr,
 montags bis mittwochs 14.00 bis 16.30 Uhr,
 donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr,
- Stadt Friesoythe,
 Bürger-Service-Center, Mühlenstraße 12–14, 26169 Friesoythe,
 montags bis donnerstags
 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr und
 freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 4. 6. 2010**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins erörtert. Dieser Termin findet am Mittwoch, dem **23. 6. 2010**, ab 10.00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Friesoythe, Mühlenstraße 12–14, 26169 Friesoythe, statt. Sollte die Erörterung am 23. 6. 2010 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bek. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

Neuerscheinungen

Dassau/Langenbrinck, **TVöD-Textsammlung**, 12. Ergänzungslieferung, Stand: März 2010, 48,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 15/2010 S. 481

Claus, **Lexikon der Eingruppierung** der Angestellten im öffentlichen Dienst. 48. Ergänzungslieferung, Stand: Januar 2010. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 15/2010 S. 481

Schadewitz/Röhrig/Seifener, **Beihilfavorschriften**, Kommentar. 104. Ergänzungslieferung, Stand: März 2010, 282 Seiten, 68,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

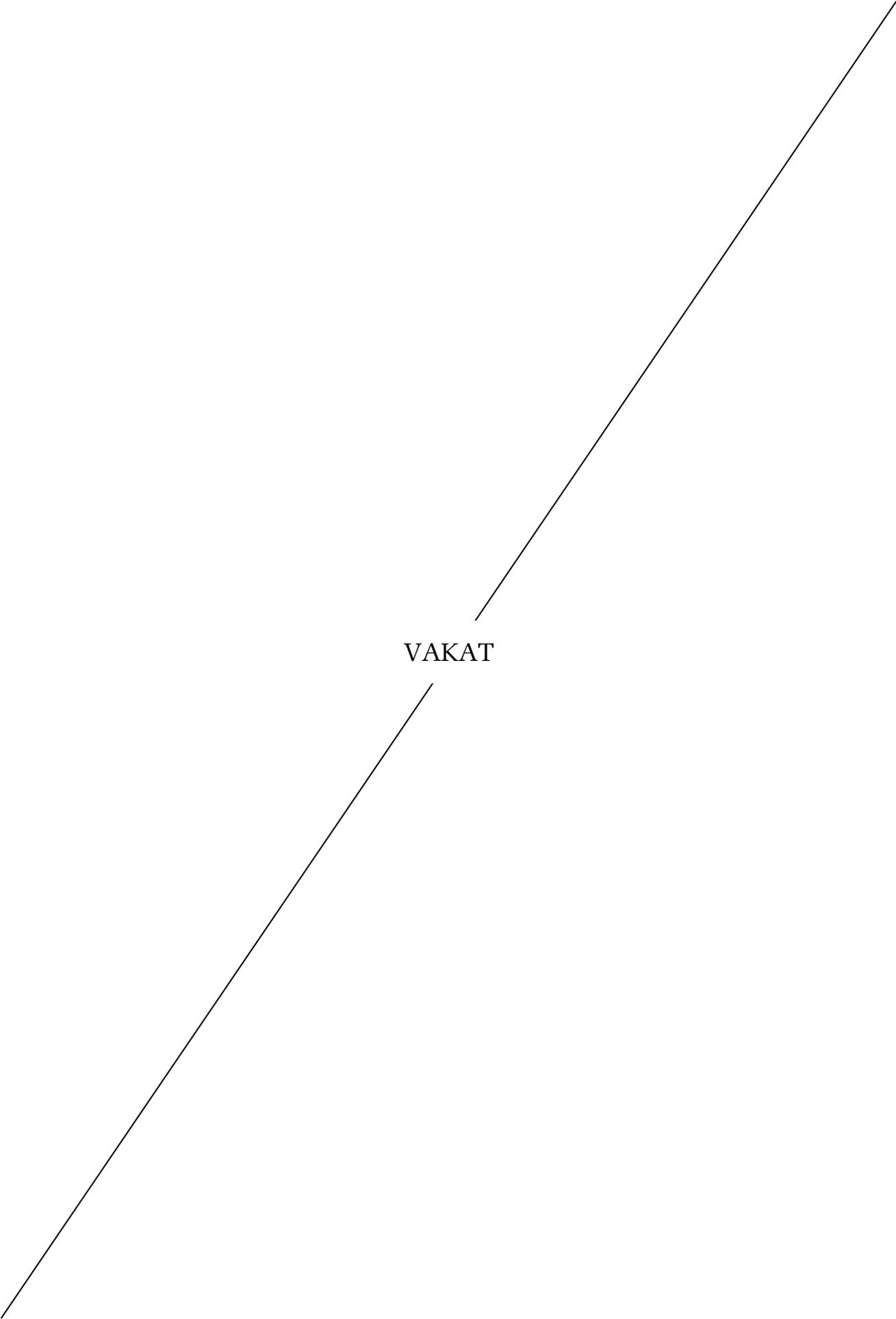
— Nds. MBl. Nr. 15/2010 S. 481

Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen, Kommentare. 30. Nachlieferung, Stand: März 2010. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

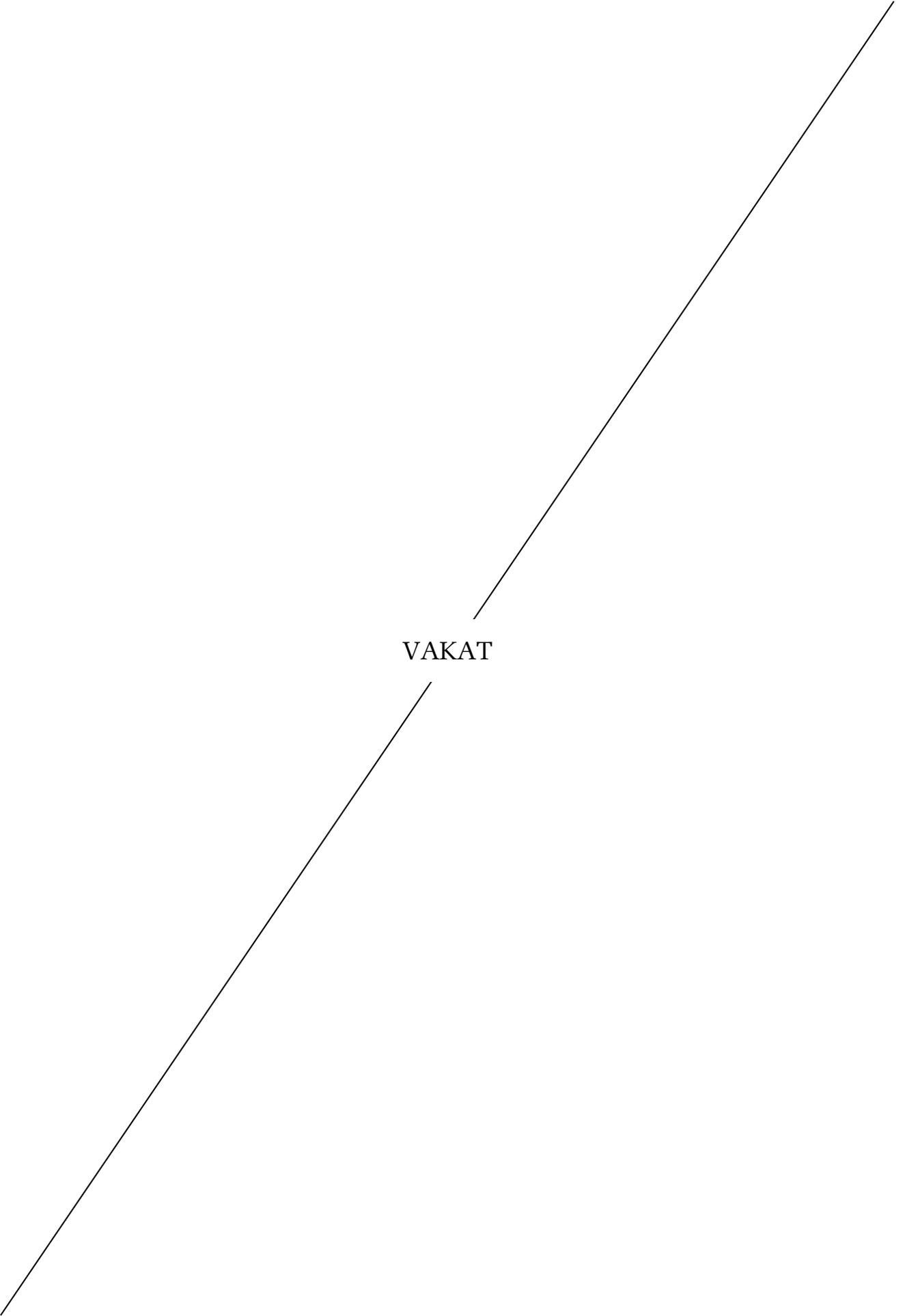
— Nds. MBl. Nr. 15/2010 S. 481

Kümmel/Pohl, **Besoldungsrecht des Bundes und Niedersachsens**, Kommentar. 36. Ergänzungslieferung, 340 Seiten, 138,24 EUR. Pinkvoss Verlags GmbH, Postfach 81 04 50, 30504 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 15/2010 S. 481



VAKAT



VAKAT

Lieferbar ab April 2010

Einbanddecke inklusive CD



**Zwanzig
Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2009:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

■ schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG